



Gebührensatzung

für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Neuhausen in der Gemeinde Offenberg

vom 24.08.2023

Die Gemeinde Offenberg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz und des Art. 20 Kostengesetz folgende **Gebührensatzung**:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Offenberg erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an der Grundschule Neuhausen.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Inhaber der elterlichen Sorge der aufgenommenen Kinder, soweit eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder einen sonstigen Dritten nicht vorliegt.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren nach § 4 richtet sich nach der Art des Mittagsbetreuungsangebotes, der Dauer des Besuches und der Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

(2) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung nach § 4 Nr. 1 und 2 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Die Gebührenpflicht besteht ebenso im Falle einer vorübergehenden Erkrankung fort.

(3) Bei Eintritt oder Ausscheiden des Kindes während des Schuljahres ist die Gebühr für den Eintrittsmonat bzw. den Monat des Ausscheidens auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Mittagsbetreuung der Grundschule an mindestens drei Tagen in diesem Monat besucht hat.

(4) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung nach § 4 Nr. 3 ist nach individueller Bestellung zu entrichten. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn die Leistung nicht in Anspruch genommen werden kann (z.B. bei Abwesenheit).

(5) Im Monat August entfallen die Gebühren.

(6) Im Monat September werden die Gebühren nach § 4 Nr. 1 und 2 um 50 v.H. ermäßigt.

(7) Mit den Gebühren nach § 4 Nr. 1 und 2 sind die Leistungen nach der Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Neuhausen ohne Nebenkosten (z.B. Kosten für Spielmaterial, Getränke oder Essen) abgegolten. Wird die in einer Mittagsbetreuung angebotene Mittagsverpflegung in Anspruch genommen, sind zusätzlich die jeweils geltenden Gebühren zu entrichten.

§ 4 Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

1. Mittagsbetreuung bis 14 Uhr:

- a) Monatliche Pauschalgebühr je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr bei Inanspruchnahme von mindestens 2 Tagen pro Woche:

20,00 €

- b) Monatliche Pauschalgebühr je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr bei Inanspruchnahme von 3 – 5 Tagen pro Woche

40,00 €

2. Mittagsbetreuung bis 16 Uhr:

- a) Monatliche Pauschalgebühr je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr bei Inanspruchnahme von mindestens 2 Tagen pro Woche

40,00 €

- b) Monatliche Pauschalgebühr je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr bei Inanspruchnahme von 3 – 5 Tagen pro Woche

80,00 €

3. Mittagsverpflegung:

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung richtet sich nach den Preisen des Cateringunternehmens und wird zum Schuljahresbeginn mitgeteilt.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwistern in der Mittagsbetreuung wird die Gebühr für das zweite Kind um 50 v.H. ermäßigt.

(2) Bei gleichzeitigem Besuch von mehr als zwei Geschwistern in der Mittagsbetreuung ist für das dritte und jedes weitere Kind keine Gebühr zu entrichten.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld

Die monatlichen Gebühren (§ 4 Nr. 1 bis 3) entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung in der Mittagsbetreuung.

§ 7
Fälligkeit

Die Gebühren für die Mittagsbetreuung werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.

Die Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt im Folgemonat der Inanspruchnahme und ist am letzten Werktag des Folgemonats der Inanspruchnahme fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Offenberg, den 24. August 2023

GEMEINDE OFFENBERG

gez.

(S)

i.V. Mühlbauer
2. Bürgermeister